



Arbeitsdienstordnung

- §1 Jedes Ordentliche Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren ist arbeitsdienstpflichtig.
- §2 Arbeitsdienst sind alle Arbeiten, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Vereins, die Erhaltung und Pflege der Anlage sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen betreffen.
- §3 Es müssen 22 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden.
- §4 Ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten. (2 Stunden/ Monat)
- §5 Ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen anteilig Arbeitsdienst leisten. (2 Stunden/ Monat)
- §6 Normale Stallsäuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das Fegen des Stalles und der Stallumgebung, sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet.
- §7 Aus sportlichen Gründen wird während des Arbeitsdienstes nicht geritten. Davon ausgenommen ist der offizielle Reitunterricht gem. gültigen Stundenplan.
- §8 Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt eine vom Arbeitsdienstkoordinator ausgestellte Arbeitsdienstkarte.
- §9 Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat unmittelbar nach dem Arbeitsdienst seine Tätigkeit mit Datum und Dauer persönlich bei einem beim Arbeitsdienst anwesenden Vorstandsmitglied oder dem Arbeitsdienstkoordinator gegenzeichnen zu lassen.
- §10 Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 10,00€ pro Stunde in Rechnung gestellt und mit den darauffolgenden Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand

Wilhelmshaven, 12.03.2017